

Satzung
über
Ehrungen
durch die Gemeinde Grub a. Forst

Die Gemeinde Grub a. Forst erläßt gem. Art. 16 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde, des Titels "verdienter Bürger", der Ehrenmedaille und des Ehrentellers wird nach Beratung im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 2

Ehrungen in der Gemeinde Grub a. Forst richten sich nach dieser Satzung, soweit nicht der 1. Bürgermeister Anerkennungen und Übermittlung von Glückwünschen in eigener Zuständigkeit selbst vornimmt.

§ 3

Die Gemeinde Grub a. Forst kann verdienten Persönlichkeiten folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) das Ehrenbürgerrecht
- b) den Titel "verdienter Bürger"
- c) die Ehrenmedaille der Gemeinde
- d) den Ehrenteller der Gemeinde

§ 4

Persönlichkeiten, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Es können höchstens fünf lebende Personen gleichzeitig Ehrenbürger sein.

§ 5

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu verdienten Bürgern ernannt werden.

§ 6

Persönlichkeiten, die für die Gemeinde eine besondere Leistung erbracht haben, können durch eine Ehrenmedaille geehrt werden.

§ 7

Der Ehrenteller kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken und ihre Leistungen für das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger Verdienste erworben haben.

§ 8

Repräsentative Geschenke der Gemeinde für besondere Anlässe (Zinnteller mit Wappen der Gemeinde, Krug mit Wappen der Gemeinde, Federzeichnung des Rathauses mit den beiden Kirchen, Krawatte, Halstuch u.ä.) können durch den 1. Bürgermeister verliehen werden.

§ 9

Bei grüner und silberner Hochzeit werden schriftliche Glückwünsche übermittelt. Persönliche Glückwünsche, verbunden mit einem Geschenk, werden zur Goldenen-, Diamantenen- und Eisernen Hochzeit überbracht.

Glückwunschkarten werden zum 65. und 70. Geburtstag verschickt. Eine persönliche Gratulation erfolgt zum 75., 80., 85., 90. und jedem weiteren Geburtstag. Daneben erfolgen Glückwunschscheiben ab dem 80. Geburtstag.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Gemeinde Grub a. Forst

(Kolb)
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Grub a. Forst am 20.02.1995 beschlossen und mit Schreiben des Landratsamtes Coburg vom 03.04.1995, Az.: 027-01 Nr. 37 = 214 für unbedenklich erklärt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Grub a. Forst, 19. April 1995

Gemeinde Grub a. Forst

(Kolb)
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Satzung über Ehrungen der Gemeinde Grub a. Forst wurde nach Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV; BayRS 2020-1-1-2-I) im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach Nr. 16 vom 19. April 1995 bekanntgemacht.

Grub a. Forst, 21. April 1995

Gemeinde Grub a. Forst

(Kolb)
1. Bürgermeister

